

Katholisches Pfarramt Herz Jesu

Kath.Pfarrkirchenstiftung Herz Jesu, Zeppelinstraße 90, 85051

85051 Ingolstadt, den 29.09.2023
Zeppelinstraße 90
Telefon: 0841/72185
Telefax: 0841/72104
E-Mail: pfarrei@herz-jesu.org

Konto:
DE77 7509 0300 0107 6000 62
GENODEF1M05



Kirchgeldbescheid 2023

Liebes Gemeindemitglied,

mit diesen Zeilen bitten wir Sie, Ihren Kirchgeldbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Entsprechend dem Bayerischen Kirchensteuergesetz wird neben der Kirchensteuer auch das sogenannte Kirchgeld erhoben.

Im Unterschied zur Kirchensteuer kommt dieses Kirchgeld ausschließlich Ihrer Pfarrgemeinde zugute. Ihre Pfarrgemeinde ist auf diese Einnahmen dringend angewiesen, da die ständigen Ausgaben durch Kollekten allein nicht gedeckt werden können.

Das Kirchgeld ist gestaffelt nach Einkünften oder Bezügen:

Bei einem jährlichen Brutto-Einkommen	Kirchgeld
bis 10.000 €	frei
über 10.000 €	10,00 €
über 20.000 €	20,00 €
über 30.000 €	30,00 €

Es ist Ihnen freigestellt, auf Grund einer Selbsteinschätzung darüber hinaus zu geben.

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen zum Kirchgeld auf der Rückseite.

Mit der Zahlung des Kirchgeldes helfen Sie uns bei der Bewältigung unserer vielfältigen Aufgaben. Wir bedanken uns schon heute und sagen ein herzliches "Vergelt's Gott".

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Kath. Pfarramt

Verwende deine Banking-App und scanne den QR-Code um die Überweisung bequem zu tätigen.



SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Kath.Pfarrkirchenstiftung Herz Jesu

IBAN

DE77750903000107600062

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

GENODEF1M05

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

Kirchgeld 2023

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

KG-Nummer

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

08

Datum

Unterschrift(en)

ANMERKUNGEN ZUM KIRCHGELDBESCHEID

Das Kirchgeld verbleibt in Ihrer Pfarrgemeinde. Es wird neben der Kirchensteuer erhoben. Grundlage für die Erhebung des Kirchgeldes ist das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz - KirchStG) vom 26.11.1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24.07.2017 und die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) vom 01.01.2015 (Teil 3).

Kirchgeldpflichtig sind römisch-katholische Gemeindemitglieder, die die Voraussetzungen des Art. 21, Abs. 1 DKirchStO erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres;
- jährlich mehr als EURO 1.800,- eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind;
- In der Diözese Eichstätt wird das Kirchgeld erst ab einem jährlichen Einkommen von EURO 10.000 erhoben;
- Wohnsitz im Bereich der erhebenden Pfarrgemeinde.

Sollte einer dieser Punkte auf Sie nicht zutreffen, senden Sie uns bitte diesen Bescheid mit einem entsprechenden Nachweis zurück.

Bei der **Ermittlung der Einkünfte oder Bezüge**, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund besonderer Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

Versorgungsbezüge, Renten und andere wiederkehrende Bezüge sind in voller Höhe als Einnahme anzusetzen.

Bei **mehrfachen Wohnsitz** ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält (Art. 21, Abs. 2 DKirchStO).

Die Kirchgeldzahlung wird wie die Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer vom Finanzamt in unbeschränkter Höhe bei den steuermindernden **Sonderausgaben** anerkannt.

Gegen die Heranziehung zum Kirchgeld ist das Rechtsmittel des **Einspruchs** zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides schriftlich an Ihr Pfarramt zu richten.

Ferner verweisen wir auf die Datenschutzerklärung des Bistums Eichstätt (<https://www.bistum-eichstaett.de/datenschutzerklaerung/>)